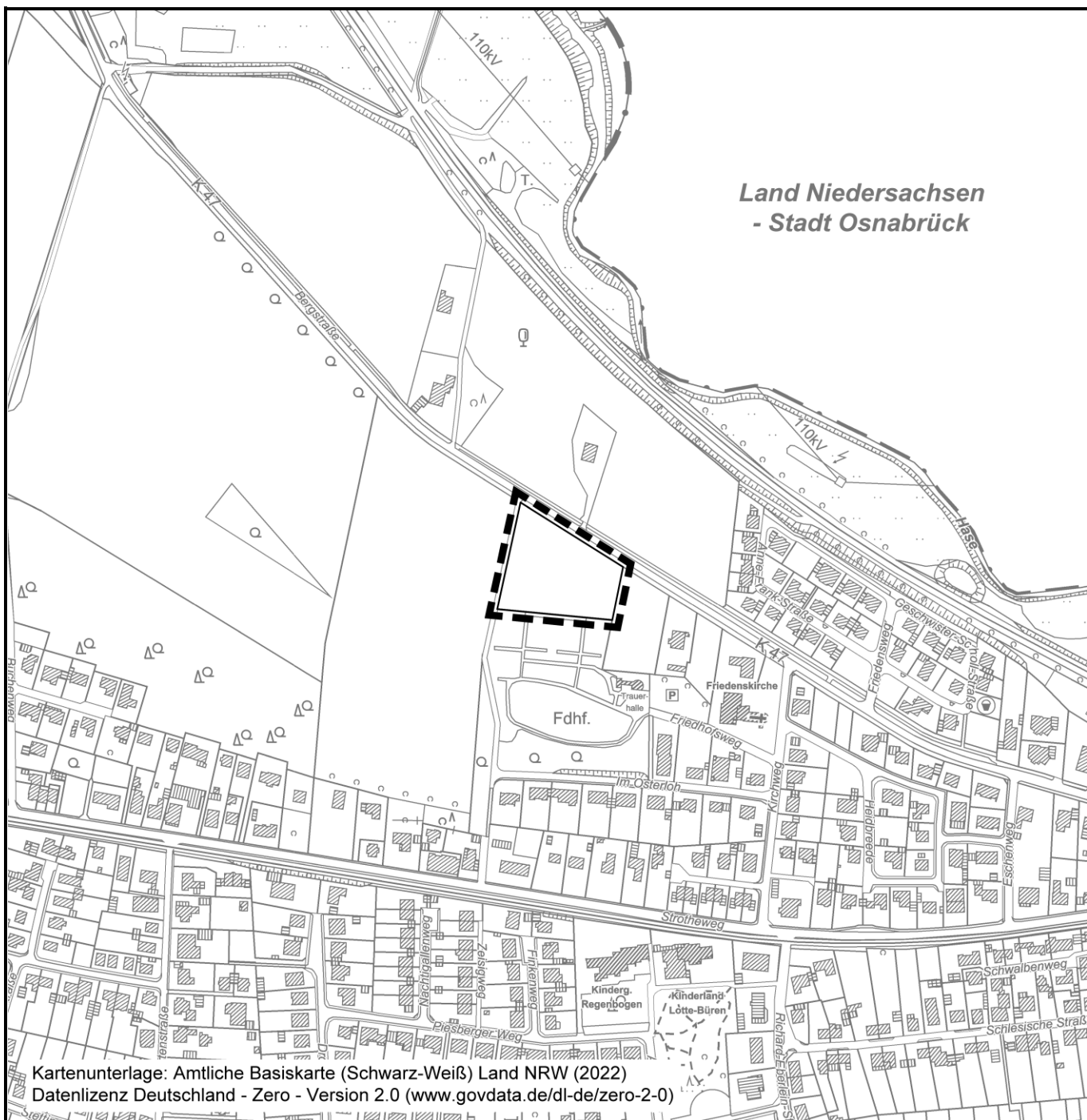


Gemeinde Lotte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Senioreneinrichtung Bergstraße"

Artenschutzprüfung Stufe I



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2022)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzprüfung , Stufe I
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Senioreneinrichtung Bergstraße“,
Gemeinde Lotte

im Auftrag:
pbh Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Nadja Hofmann

19. Oktober 2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	5
4	Planung und Wirkfaktoren	8
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Amphibien	14
5.4	Reptilien.....	15
5.5	Libellen	15
5.6	Weitere Artengruppen	15
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
7	Planungshinweise	17
8	Zusammenfassung.....	18
9	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, soll eine Senioreneinrichtung im Ortsteil Büren gebaut werden. Das ca. 6.550 m² große Grundstück liegt im Außenbereich, unmittelbar an der Kreisstraße 47 (Bergstraße), grenzt an ein Siedlungsgebiet mit einer Mischnutzung an und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Zum Vorhaben wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Senioreneinrichtung Bergstraße“ aufgestellt.

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Absatz 1 verstößt.

Die Potenzialanalyse fließt in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verböte z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Kreisstraße 47 (Bergstraße) im Ortsteil Büren der Gemeinde Lotte im Kreis Steinfurt (Abb. 1). Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, grenzt allerdings an ein Siedlungsgebiet mit einer Mischnutzung an und wird für landwirtschaftliche Zwecke als Ackerland genutzt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war dort Gründüngung eingesät (Abb. 2).

Die Bergstraße ist von Einzelbäumen gesäumt. Unmittelbar am Plangebiet auf einem kleinen Randstreifen zwischen Grundstück und Bergstraße befinden sich zwei ältere Spitzahorne (*Acer pseudoplatanus*) mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 0,8 bis 1 m (Abb. 2). Der Ahorn im Westen des Plangebiets besitzt eine kleine Baumhöhle (Abb. 3).

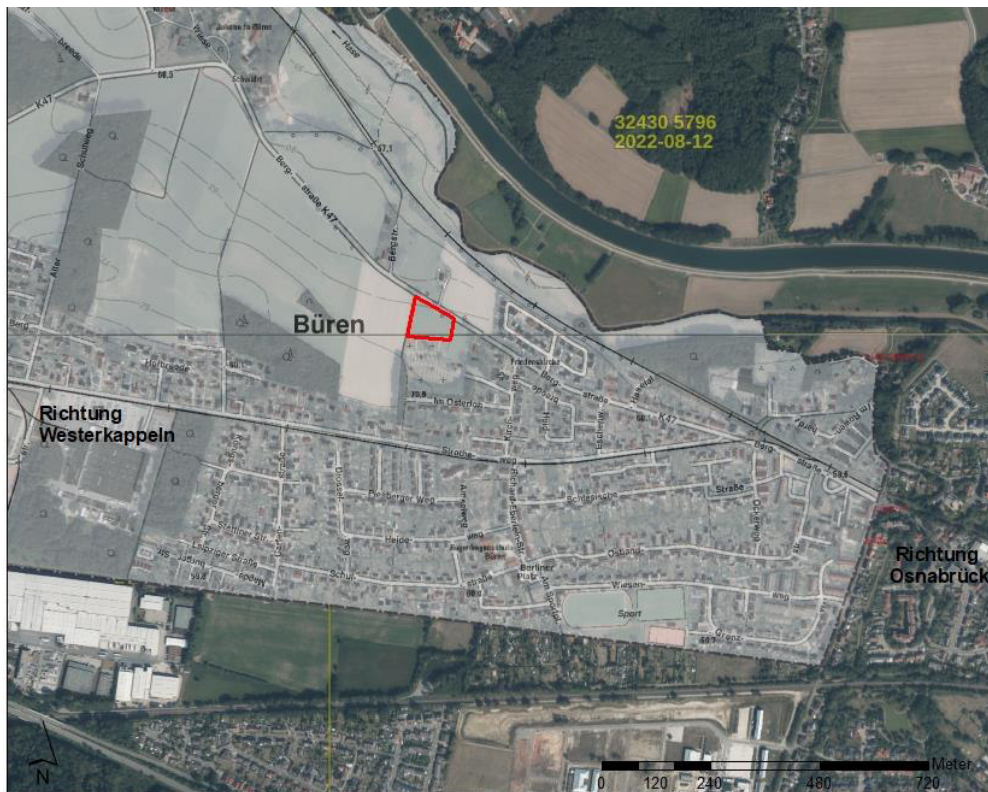


Abb. 1: Lage des Plangebiets (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befindet sich südlich das Friedhofsgelände Lotte-Büren (Abb. 4 und 5). Nach Osten schließt ein schmaler Ackerbereich an und im Anschluss beginnt der Siedlungsbereich von Büren. Nördlich und westlich des Plangebiets beginnt die freie Landschaft mit vorwiegend ackerbaulicher Nutzung, Einzelgehöften und Gehölzstrukturen.



Abb. 2: Blick auf die Bergstraße mit Einzelbäumen vom angrenzenden Feldweg des Plangebiets in Richtung Nord-Ost (Aufnahme vom 14.09.22)

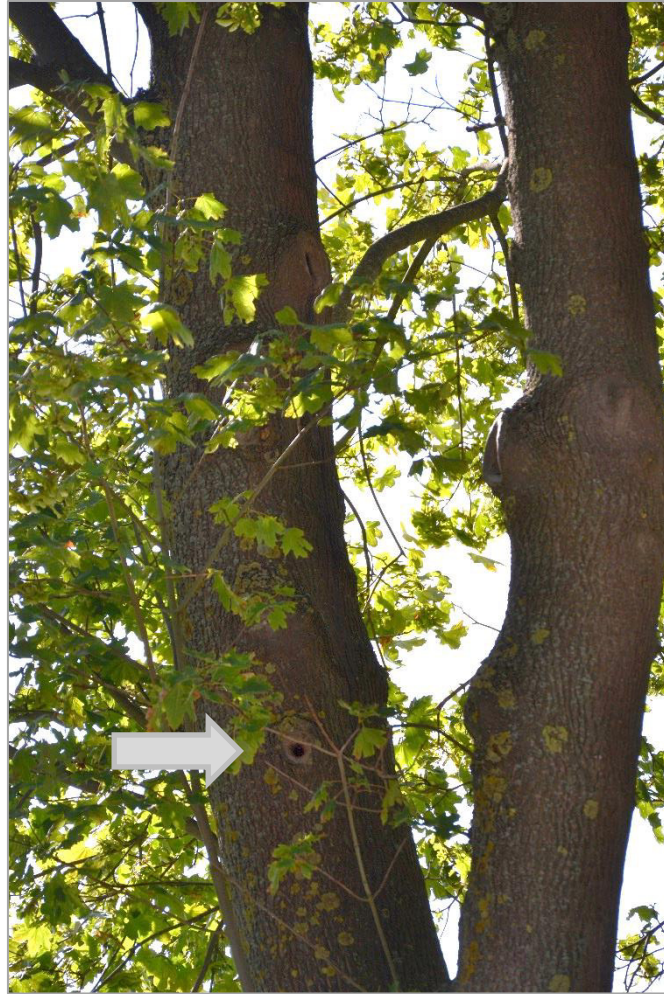


Abb. 3: Bergahorn mit kleiner Höhlenstruktur (Aufnahme vom 14.09.2022)



Abb. 4: Blick von der Bergstraße in Richtung Süd-West auf das Plangebiet und den dahinter befindlichen Friedhof (Aufnahme vom 14.09.22)

Nördlich der Kreisstraße, in ca. 140 m Entfernung, verläuft das Fließgewässer „Hase“ (Abb. 5). Die „Hase“ sowie angrenzende Bereich sind Teil des Biotopverbundes der Düte- und Hase-Niederung zwischen Büren, Hambüren und Halen (Objektkennung: VB-MS-3613-005). Dieser Bereich ist ein Gebiet zum Schutz der Natur (Objektkennung: GSN-0502)



Abb. 5: Luftbild des Plangebiets mit 500 m Radius (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

4 Planung und Wirkfaktoren

Bei der geplanten baulichen Anlage im Plangebiet handelt es sich um den Neubau eines vollstationären Pflegeheimes mit 80 Betten und betreutem Wohnen mit ca. 30-40 Einheiten, bestehend aus einem freistehenden Gebäude mit drei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss mit Flachdach (Abb. 6). Das Flachdach wird, zumindest in Teilen, begrünt.

Der Bau ist mit dem Verlust von Ackerland verbunden, das v. a. eine Funktion als Nahrungsfläche für verschiedenen Tierarten haben kann.

Das Gebiet ist durch eine direkt angrenzende Straße und die umliegenden Siedlungsbereiche als Lebensraum für Tiere vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna & Flora zu erwarten.



Abb. 6: Vorabzug der geplanten Senioreneinrichtung, Änderungen vorbehalten

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Dadurch kann es durch Baulärm, Lichtemissionen und der vermehrten Anwesenheit von Menschen zu Störungen von Tieren kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau der Pflegeeinrichtung und der dazugehörigen Stellflächen werden Flächen im Plangebiet versiegelt. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Lichtemissionen durch Beleuchtung und Abstrahlung können entstehen und eine Lichtverschmutzung des Umfeldes könnte stattfinden.

Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine Straße grenzt und das weitere Umfeld landwirtschaftlich genutzt wird, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 5).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I erfolgt keine spezielle artbezogene Kartierung (MULNV & FÖA 2021). Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten wurden im Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Zusätzlich wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes der Biologischen Station Kreis Steinfurt abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013), berücksichtigt.

Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet einmalig vor Ort besichtigt, um eine Analyse des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art besser bewerten zu können. Das Plangebiet sowie das direkte Umfeld wurden am 07.09.2022 begangen. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3613, Quadrant 4 sind in Tabelle 1 dargestellt. Arten, die aufgrund der im Plangebiet und dem Umfeld vorhandenen Habitats und Biotopstrukturen und der Lebensraumsprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt. Im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ liegen im 500 m Radius um das Plangebiet keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor (Abfrage am 10.10.22).

Die Biologische Station Kreis Steinfurt hat in den vergangenen Jahren die folgenden planungsrelevanten Vogelarten im Planungsumfeld festgestellt (Vermerk von R. Tüllinghof vom 05.10.2022): Kuckuck (Brutzeitfeststellung), Mauersegler (Brutnachweis), Nachtigall (Brutverdacht), Neuntöter (Brutzeitfeststellung). Bei den Feststellungen handelt es sich um Zufallsbeobachtungen, die im Zuge von Erfassungen in anderen Bereichen durch die Biol. Station Kreis Steinfurt getätigt wurden.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum im Messtischblatt 3613/4 (s. Tab. 1) sowie die Angaben der Biol. Station Kreis Steinfurt werden im Folgenden noch näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 4 des MTB 3613 vorkommende Brutvogelarten sowie Rastvögel (online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ KON	KIGehoe	Aeck
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G	(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-		FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U-	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	S	(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	U	FoRu	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	U		FoRu!
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BV	S		FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	G	Na	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ KON	KlGehoe	Aeck
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	G-	FoRu!	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV	U	FoRu	(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	S	FoRu!	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV	S	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S		FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV	S	(Na)	(Na)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV	U+	FoRu	(FoRu)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	U	(FoRu)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	U		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	S		FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: BV=potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), RV/WV=Rast-/Wintervorkommen

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend

Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Aeck = Äcker

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoe=1&aeck=1&zusatz=1; letzte Datenabfrage am 19.09.2022

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen (z. B. Horste) im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet eher wenig attraktiv, von der nahen Straße geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage am Siedlungsrand stellt das Plangebiet sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 5). Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Wachtelkönig: Der Wachtelkönig brütet am Boden in feuchten bis trockenen Wiesen oder in Äckern. Das Siedlungsverhalten ist außerordentlich dynamisch. Die Vegetationsstruktur bestimmt die Eignung eines Habitats für den Wachtelkönig. Zur Brutzeit benötigt die Art relativ hochwüchsige Vegetation bei gleichzeitig geringem Raumwiderstand. Das Plangebiet stellt aufgrund der Nutzung der Fläche als Acker, der angrenzenden Siedlung sowie der Kleinflächigkeit für den Wachtelkönig sehr wahrscheinlich kein geeignetes Habitat dar.

Waldschnepfe: Waldschnepfen bevorzugen nicht zu dicht bewachsene Laub- und Mischwälder mit einer Kraut- und Strauchschicht. Das Nest wird auf dem Boden angelegt. Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Art.

Eulen: Die Arten Waldohreule, Stein- und Waldkauz sowie Schleiereule finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Im Umfeld könnten diese Eulenarten als Brutvögel vorkommen. Vorkommen des Steinkauzes werden im Kreis Steinfurt regelmäßig untersucht, sind aber der UNB und der Biologischen Station für den untersuchten Bereich nicht bekannt.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 5).

Rebhuhn/Wachtel/Kiebitz/Feldlerche: Die Arten besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Arten sind im Plangebiet nicht bekannt und angesichts der Lage am Siedlungsrand, der Kleinflächigkeit, der intensiven Nutzung und der Nähe zur Straße unwahrscheinlich. Insbesondere Wachtel, Kiebitz und Feldlerche halten zu vertikalen Strukturen größere Abstände ein.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf; von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Mauersegler: Mauersegler finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Aufgrund der Kleinflächigkeit handelt es sich um keine essenzielles Nahrungshabitat. Mit Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Kleinspecht/Schwarzspecht: Diese Arten besiedelt alte Laubwälder, der Kleinspecht auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art können im Plangebiet ausgeschlossen werden. In den Gehölzbeständen im Umfeld kann die Art potenziell vorkommen; Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Pirol: Pirol besiedeln bevorzugt lichte, gewässernahe Gehölze mit Unterholz, seltener werden auch Laubmischwälder, Friedhöfe, Parkanlagen u. ä. Lebensräume von der Art genutzt. Mit Brutvorkommen im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

Neuntöter: Die Biol. Station Kreis Steinfurt konnte den Neuntöter im Umfeld des Plangebiets mit einer Brutzeitfeststellung nachweisen. Die Art brütet bevorzugt in halboffenen Hecken-Landschaften mit extensiv genutztem Grünland und Dornensträuchern. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe/Uferschwalbe: Die Arten Mehl- und Rauchschwalbe sind Gebäudebrüter, Uferschwalben benötigen Abbruchkanten als Brutplatz; im Plangebiet gibt es keine zur Brut geeigneten Strukturen. Angesichts der Kleinflächigkeit nutzbarer Nahrungsflächen im Plangebiet stellt dieses sicher auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Feldschwirl: Das Plangebiet stellt für den Feldschwirl kein geeignetes Bruthabitat dar. Typische Brutplätze liegen in Großseggenriedern, in lückigen Bereichen mit Schilfbestand, z. T. auch in extensiv genutzten Feldern und Weiden, Heiden und Ruderalflächen. Mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen ist nicht zu rechnen.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Zur Nahrungssuche bevorzugt er beweidetes Grünland, kommt aber auch in Siedlungen mit Gärten oder am Rand von Wäldern vor.

Der Ahorn mit Höhlenstruktur an der Bergstraße könnte, je nach tatsächlicher Ausstattung der Höhle (diese wurde im Rahmen der Kartierung nicht genauer untersucht) ggf. einen Brutplatz darstellen. Der

Ahorn bleibt erhalten. Sollte die Art tatsächlich den Baum als Brutplatz nutzen (was sehr unwahrscheinlich ist, da kein direktes Grünland in der Nähe, Lage direkt an der Straße), kann sie dies auch bei Umsetzung der Baumaßnahme weiter tun. Nahrungsflächen sind im Umfeld ausreichend vorhanden; menschliche Anwesenheit in der Nähe des Brutplatzes toleriert die Art.

Schwarzkehlchen: Die Art besiedelt verbuschte Heiden, Randbereiche von Mooren, strukturreiche Grünländer, Brachen, Ruderalfluren und Bahndämme. Wichtig ist das Vorhandensein von Singwarten und einer geringen Vegetationshöhe und -dichte. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für das Schwarzkehlchen da.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Potentielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter, der v. a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt, aber auch in Siedlungsnähe mit lockerem Baumbestand (Parks, Obstgärten u. a.). In den Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes sind potenziell Vorkommen der Art möglich. Bei dem Plangebiet handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um kein essentielles Nahrungshabitat. Der Ahorn mit Höhlenstruktur bleibt erhalten. Aus gutachterlicher Sicht ist die Baumhöhle für die Art aber aufgrund der Lage an der Kreisstraße sowie der Einzelstellung des Baumes nicht attraktiv.

Feldsperling: Die Art ist eine typische Art der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Feldsperlinge nutzen bevorzugt Brutplätze in hof- und dornnahen Bäumen und Gehölz bzw. Waldrändern. Der Ahorn mit Höhlenstruktur im Plangebiet bleibt erhalten. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling: Der Bluthänfling bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im nahen Umfeld um das Plangebiet befinden sich geeigneten Strukturen, weshalb diese Art dort nicht auszuschließen ist. Da die für Bluthänflinge geeigneten Strukturen von der Planung nicht tangiert werden, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Mit bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Es hat nur ein sehr geringes Potenzial Bodenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Ein bestehender Höhlenbaum an der Kreisstraße bleibt erhalten. Durch die angrenzende Straße und die Siedlungen ist das Gebiet vorbelastet.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 5) ist das Gebiet für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

5.2 Fledermäuse

Potenziell kommt im Gebiet laut der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3613, Quadrant 4 die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor. Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Fledermaus-Vorkommen vor.

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden, die von (Zwerg-)Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Lediglich der Bergahorn mit einer Höhlenstruktur an der Bergstraße könnte Fledermäusen ein Quartier bieten. Der Baum bleibt erhalten.

Möglicherweise suchen Zwergfledermäuse, wie ggf. auch weitere Fledermausarten, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die Bergstraße ist das Gebiet allerdings schon vorbelastet. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für keine Art ein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 5).

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	S
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36134?kl_gehoel=1&aeck=1&zusatz=1; letzte Datenabfrage am 19.09.2022

Nördlich der Bergstraße und der Bahnlinie liegt die Aue der Hase. Dort gibt es nördlich der „Hase“ auch Stillgewässer, die eventuell von den genannten Arten genutzt werden könnten. Die Gewässer im Umfeld werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Auch ist es sehr unwahrscheinlich das regelmäßige Wanderroute von Amphibien durch das Plangebiet verlaufen.

Im direkten Plangebiet befinden sich für die o.g. Arten keine geeigneten Strukturen als Wasserlebensraum. Für den Moorfrosch ist das Gebiet auch als Landlebensraum nicht attraktiv. Knoblauchkröten nutzen als „Kulturfolger“ im Winter auch Äcker u. ä., wo sie sich in gut drainierte, sandige Böden eingraben. Sollten Knoblauchkröten im Stillgewässer nördlich der „Hase“ vorkommen, ist es unwahrscheinlich, dass die Tiere durch die „Hase“, über die Bahntrasse sowie die Kreisstraße bis zum Plangebiet wandern, um hier zu überwintern.

5.4 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta gailis*) kommt im Messtischblatt 3613, Quadrant 4 vor (Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW). Knapp außerhalb des 500 m Radius, östlich des Plangebiets gibt es einen Fundort im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ an der Bahntrasse.

Im Plangebiet befinden sich für diese wärmeliebende Reptilienart, die ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund bevorzugt, keine passenden Habitate, sodass diese Art im Gebiet auszuschließen ist.

5.5 Libellen

Nachweise von *Leucorrhinia pectoralis*, der Großen Moorjungfer, konnten nach dem Jahr 2000 für das Messtischblatt 3613, Quadrant 4, erbracht werden. Die große Moorjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangs- und Waldmooren vor. Ein Vorkommen im Plangebiet oder im direkten Umfeld kann ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu erwarten.

5.6 Weitere Artengruppen

Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Die zu überbauende Fläche im Plangebiet stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar. Dennoch ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähigen Jungvögeln) ausschließen zu können.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Nein.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner intensiven Nutzung, seiner Größe und der Lage einen Lebensraum für zum größten Teil typische Arten der halboffenen Landschaft da. Eine Baumhöhle am Rand des Plangebiets könnte höhlenbrütenden Arten wie Star, Feldsperling oder Gartenrotschwanz sowie insbesondere häufigen und ungefährdeten Arten wie Meisen einen Brutplatz bieten. Alle genannten Arten tolerieren einen gewissen Grad anthropogener Nutzung. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Bäume sollten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen weder direkt noch indirekt beleuchtet werden.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Für bodenbrütende Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand und an einer Kreisstraße wenig attraktiv. Gehölze sind bis auf zwei Ahornbäume an der Bergstraße nicht vorhanden. Einer der Ahornbäume besitzt eine Baumhöhle. Der betroffene Baum bleibt erhalten. Bezüglich der möglichen Störung siehe oben.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Tierarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Baufeldräumung:

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (inkl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Erhalt der Ahornbäume an der Bergstraße (und Schutz vor Schäden durch Baumaßnahmen, keine indirekte oder direkte Beleuchtung nach Fertigstellung)

Die beiden Ahornbäume entlang der Bergstraße bleiben erhalten. Sollte in ihrer Nähe gearbeitet oder ein Lagerplatz errichtet werden, sind die Bäume durch geeignete Vorkehrungen vor Schäden zu schützen. Besonders sinnvoll ist es, denn kompletten Kronenbereich während der Baumaßnahmen durch einen Bauzaun zu schützen. Eine, auch kurzfristige Lagerung von Baummaterial oder ein Befahren des Wurzelbereichs mit schweren Maschinen, kann so einfach verhindert werden.

Eine direkte oder indirekte Beleuchtung des Baumes darf nicht erfolgen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen den Eingriff durch das Vorhaben zu vermindern.

- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014) um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Neu zu pflanzende Gehölze und Stauden sollten größtenteils aus heimischen Arten gewählt werden.
- Eine Außenbeleuchtung am Gebäude sowie am Parkplatz sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden.
Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt (vgl. GEIGER et al. 2007, VOIGT et al. 2018).

8 Zusammenfassung

In der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, soll eine Senioreneinrichtung im Ortsteil Büren neu gebaut werden. Das ca. 6.550 m² große Grundstück liegt im Außenbereich unmittelbar an der Kreisstraße 47 (Bergstraße), grenzt an ein Siedlungsgebiet mit einer Mischnutzung an und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 07.09.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Für bodenbrütende Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand und an der Kreisstraße wenig attraktiv. Gehölze sind, bis auf zwei Ahornbäume an der Bergstraße, nicht vorhanden. Einer der Ahornbäume besitzt eine Baumhöhle. Beide Bäume bleiben erhalten. Mögliche, erhebliche Störungen auf planungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen konnten nicht festgestellt werden. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen somit nicht vor.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, bestehende Bäume im Plangebiet müssen während der Bauarbeiten ausreichend vor Schäden geschützt werden, eine Beleuchtung der Bäume nach Fertigstellung des Vorhabens ist zu unterlassen.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online).
online verfügbar bei
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zigmajster (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn.

Osnabrück/Belm, 19.10.2022

M. Sc. Nadja Hofmann

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener B-Plan „Senioreneinrichtung Bergstraße“,

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

In der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, soll eine Senioreneinrichtung im Ortsteil Büren gebaut werden. Das ca. 6.550 m² große Grundstück liegt im Außenbereich unmittelbar an der Kreisstraße 47 (Bergstraße), grenzt allerdings an ein Siedlungsgebiet mit einer Mischnutzung an und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Hierzu wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Senioreneinrichtung Bergstraße“ aufgestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Aufgrund Lage, Kleinräumigkeit und Ausstattung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit sensiblen planungsrelevanten Arten zu rechnen. Bäume bleiben erhalten, das Baufeld wird außerhalb der Brutzeit freigeräumt (siehe Gutachten).

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.